

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell

## 05/22

Größere Gestaltungsfreiheit bei Übertragungen von und auf Mitunternehmerschaften

Beschäftigung geflüchteter Menschen aus der Ukraine

Steuerpflicht für Beiträge an Fitnessstudios in der Pandemie?

# Inhalt

---

## Editorial

## Interview

04 Cybersicherheit: Wo lauern die größten Gefahren und wie kann man sich schützen?

## Top News

06 Größere Gestaltungsfreiheit bei Übertragungen von und auf Mitunternehmerschaften

06 Beschäftigung geflüchteter Menschen aus der Ukraine

07 Steuerpflicht für Beiträge an Fitnessstudios in der Pandemie?

## Praxistipp

08 Ende der Übergangsfristen – was ist in Sachen Transparenzregister jetzt zu tun?

## News für Ihr Geschäft

09 Aufhebungsvertrag trotz Androhung einer fristlosen Kündigung wirksam

09 GmbH-Geschäftsführer: Verantwortlicher nach der DSGVO?

10 Erlass zu Unterstützungen von Geschädigten des Ukrainekriegs

11 Virtuelle Umsätze sind für die Umsatzsteuer nicht real

12 Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten – Klarstellung durch Bundesfinanzministerium

12 Städte und Gemeinden aufgepasst: Vorsteuerabzug aus Hängebrücke

13 Steuerfreie Zuschläge für Profisportler beim „Ausruhen“ im Mannschaftsbus?

## Kurz notiert

14 Veröffentlichungen, dhpg intern

15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
info@dhpg.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com  
**Herstellung**  
Köllen Druck+Verlag  
GmbH  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.4.2022  
Änderungen vorbehalten.



**Prof. Dr. Andreas Blum**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Innerhalb der dhpG verantwortet er die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen und digitaler Services. So berät er Unternehmen in allen Fragen rund um IT-Compliance und -Sicherheit, den Einsatz moderner Analyseverfahren und die Zertifizierung von Softwareprodukten. Darüber hinaus leitet er die Entwicklung von digitalen Produkten als Teil der Digitalisierungsstrategie der dhpG.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

sicherlich haben auch Sie vernommen, dass die Zahl der Hackerangriffe – nicht zuletzt begünstigt durch die jüngsten weltpolitischen Ereignisse – stark zugenommen hat. Gerade für Unternehmen gilt es daher, die wichtigsten Assets, wie Finanzdaten, gut zu schützen und einmal mehr zu überprüfen, ob alle Programme auf dem neuesten Stand und die Mitarbeiter gut geschult sind. Unsere Experten zeigen im Interview, wo Hacker aktuell die größten Einfallstore sehen und wie Sie sich und Ihr Unternehmen am effektivsten schützen können.

Ergänzend dazu möchte ich Sie gerne auf eine Veranstaltung hinweisen, die am 18. Mai stattfindet. Hier zeigen unsere Kollegen der Certified Security Operations Center GmbH im Rahmen eines Live-Hackings, wie Angreifer sich Zugriff auf Netzwerke verschaffen und wie das CSOC derartige Angriffsversuche detektiert und verhindert. Die diesjährige Veranstaltung richtet sich speziell an Verantwortliche aus den Finanzbereichen. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 15.

Unser Praxistipp ist gleichzeitig ein kleiner Reminder: Seit August letzten Jahres müssen juristische Personen, Kommanditgesellschaften und Vereine, die sich

bis dato auf die Eintragungsfiktion berufen konnten, ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv an das Transparenzregister melden. Die Übergangsfrist für GmbHs läuft am 30. Juni aus. Alle Details und weiteren Fristen haben wir noch einmal auf Seite 8 für Sie zusammengefasst. Wenden Sie sich gerne an Ihren Berater, sollten Sie in dieser Hinsicht Unterstützung benötigen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne auch mit Rat und Tat zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Fragen zur Seite, die Sie beschäftigen. Sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Prof. Dr. Andreas Blum

# Cybersicherheit: Wo lauern die größten Gefahren und wie kann man sich schützen?

Wir alle sind täglich im Internet unterwegs – privat, aber natürlich auch beruflich. Und wo viele Menschen und Maschinen agieren, steigt auch die Chance für Hacker, in Unternehmensnetzwerke einzudringen und teils massiven Schaden anzurichten. Unsere Kollegen der Certified Security Operations Center GmbH, eines Joint Ventures der dhpG IT-Services GmbH und der TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV AUSTRIA, zeigen, was sich in Sachen Cybersicherheit in den letzten Monaten getan hat und vor allem wie Sie sich und Ihr Unternehmen vor Angriffen schützen können.

Interview: Markus Müller und Joerg Lammerich

## An welchen Stellen in der IT kann es Angriffe geben?

**Markus Müller:** Im Grunde gibt es überall in der IT-Landschaft Möglichkeiten für Angriffe. Wichtig ist, für mögliche Einfallstore sensibilisiert zu sein, Sicherheitslücken schnellstmöglich zu entdecken und entsprechend zu schließen. So nutzen Angreifer gerne Sicherheitslücken in der Software, um sich ihren Weg ins Netzwerk zu bahnen. Es geht aber auch viel einfacher und da spielt der Faktor Mensch eine entscheidende Rolle: Sogenannte Ransomware, also Schadprogramme, werden gerne als Mailanhänge oder per Links versendet. Klickt man unbedacht hierauf, ist das eigene System oft schneller kompromittiert als gedacht.

## Und wo stellen Sie die häufigsten Angriffe fest?

**Joerg Lammerich:** Die Pandemie hat Ransomware-Angriffe stark begünstigt. Mittels sogenannter Social-Engineering-Kampagnen machen sich Angreifer die Angst der Menschen vor dem Virus zunutze und locken sie auf präparierte Websites. Beim Klick auf den Link wird der schadhafte Code heruntergeladen. Wir haben auch viele gefälschte Termineinladungen wahrgenommen, die über Outlook versendet wurden. Dabei verschaffen sich Angreifer Zugang zum Postfach eines Mitarbeiters und geben sich anschließend als Geschäftspartner oder Kollegen aus. Die Angreifer agieren zunächst als Datensammler und stehlen die Identität verschiedener Benutzer. Das gelingt, indem die Nutzer eine Datei im Mailanhang herunterladen oder einen schadhafte Link anklicken. War der Angreifer erfolgreich, kann er die Kontrolle über das System oder das E-Mail-Konto übernehmen, um z.B. einen Angriff auf Online-Konten durchzuführen. Ziel dieser Phishing-Technik ist der Diebstahl sensibler Daten – von Kreditkarten, Geburtsurkunden und Adressen. Diese werden anschließend verkauft oder direkt verwendet, um im Namen des Opfers Konten zu leeren oder Waren zu erwerben.

## Worauf sollte man achten, um nicht auf derartige E-Mails bzw. Termineinladungen hereinzufallen?

**Müller:** Sehr häufig fallen E-Mails von Cyberkriminellen durch ungewöhnliche Absenderadressen oder Tippfehler auf – hie-

rauf sollte man als Erstes achten. Wer feststellt, einem derartigen Angriffsversuch zum Opfer gefallen zu sein, löscht am besten direkt die verdächtige E-Mail und die gefälschte Outlook-Termineinladung. Besonders wichtig ist es, den Organisator nicht über die Ablehnung zu informieren, da der Angreifer ansonsten erfährt, dass die E-Mail-Adresse aktiv genutzt wird. Zudem sollte die IT-Abteilung hierüber umgehend informiert werden.

## Wo sehen Sie aktuell die größte Gefahr für Unternehmen?

**Lammerich:** Ende 2021 hat die Sicherheitslücke „Log4Shell“ in der Java-Bibliothek für großes Aufsehen gesorgt. Die Auswirkungen begleiten uns auch dieses Jahr. Java ist eine weitverbreitete Programmiersprache, die in vielen Apps, Programmen und Webanwendungen eingesetzt wird. Das bedeutet, jeder, der sich im Internet bewegt, hat gewisse Berührungspunkte hiermit. Die Bibliothek „Log4j“, die z.B. zur Protokollierung von Anwendungsanmeldungen dient, war Ziel von Angreifern. Als sogenannter Open-Source-Code ist „Log4j“ von jedem, der ihn nutzt, offen einseh- und nutzbar. Die „Log4j“-Sicherheitslücke bietet Angreifern die Möglichkeit, auf Zielsystemen, die „Log4j“ nutzen, einen eigenen Programmcode auszuführen, der das Netzwerk kompromittiert. Im schlimmsten Fall könnten die Angreifer so weitere Schadsoftware erzeugen oder illegal Daten aus dem Zielnetzwerk abrufen. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stuft die Bedrohungslage für Geschäftsprozesse und Anwendungen als kritisch ein.

## Gibt es Möglichkeiten, das eigene Unternehmen vor diesem Szenario zu bewahren?

**Lammerich:** In erster Linie gilt es zu prüfen, ob die unternehmenseigenen Systeme eine der betroffenen Versionen von „Log4j“ verwenden, also 2.0-beta9 bis 2.14.1. In diesem Fall empfehlen wir ein Update auf die Version 2.15.0. Das Geschehen ist in diesem Bereich sehr dynamisch und auch das BSI gibt hierzu stetig Updates heraus, deshalb lohnt ein regelmäßiger Blick in die einschlägigen Veröffentlichungen.

### Ist derzeit ein Trojaner im Umlauf, von dem man einmal gehört haben sollte?

**Müller:** Aktuell treibt der Erpressungstrojaner „Ryuk“ sein Unwesen. Er ist mit wurmähnlichen Fähigkeiten ausgestattet und verbreitet sich dadurch sehr rasch in einmal infizierten Netzwerken. Ein solcher Trojaner kann z.B. über einen Mailanhang ins Netzwerk gelangen. Von dort aus breitet er sich aus, sammelt vereinfacht gesagt alle IP-Adressen und verschlüsselt die identifizierten Systeme. Anschließend folgt eine Lösegeldforderung zur Entschlüsselung der Daten. Einfallstore sind häufig Phishing-Mails, was eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen unerlässlich macht. Aber auch eine mehrstufige Authentifizierung und die Installation aktueller Betriebssystem-, Software- und Firmware-Patches ist ein probates Mittel, um es Angreifern schwerer zu machen.

### Steht Ihrer Meinung nach inzwischen häufiger eine finanzielle Motivation hinter Cyberattacken?

**Müller:** Die finanziell motivierten Angriffe haben definitiv zugenommen. Die Erfahrung zeigt aber auch: In erster Linie ist es wichtig, bei Lösegeldforderungen Ruhe zu bewahren. Denn Cyberkriminelle haben sich das Spiel mit der Angst zu eigen gemacht, um schnell an Geld zu gelangen. 2021 haben wir ebenso wie das Bundeskriminalamt einen gravierenden Anstieg von E-Mails mit erpresserischen Inhalten wahrgenommen. Viele entpuppten sich dabei als trojanisches Pferd. So erhalten Unternehmen E-Mails, in denen steht, die Absender seien im Besitz sämtlicher Daten des betroffenen Unternehmens. Diese seien verschlüsselt und würden erst nach Zahlung eines Lösegelds – oft werden Bitcoins verlangt – freigegeben. Es ist wichtig, nicht unbedacht auf derartige Forderungen einzugehen, sondern erst einmal zu prüfen, ob tatsächlich ein Zugriff von außen stattgefunden hat.

### Was ist ein SOC und wie kann es vor Cyberattacken schützen?

**Lammerich:** Ein SOC ergänzt die IT-Sicherheit und die Informationssicherheit in Unternehmen. Anders als herkömmliche Schutzmaßnahmen vereint es Vorzüge aus Technik und Manpower. So treffen hochentwickelte Überwachungssensoren auf spezialisierte IT-Experten:inn. Die SOC-Sensoren überwachen in Echtzeit Netzwerk und IT-Systeme des angeschlossenen Unternehmens und melden verdächtige Auffälligkeiten. Die IT-Experten:inn werten diese aus und können umgehend Schutzmaßnahmen einleiten. Auf diese Weise steht die Infrastruktur eines Unternehmens unter kontinuierlicher Überwachung und angeschlossene Unternehmen profitieren vom Erfahrungsaustausch.

Die Certified Security Operations Center GmbH hat in ihrem Cybersicherheitsreport 2021 die wichtigsten Angriffsszenarien des vergangenen Jahres zusammengetragen und jeweils aufgeführt, wie Sie sich und Ihr Unternehmen am effektivsten vor derartigen Bedrohungen schützen können. Der Report steht Ihnen [hier kostenlos zum Download](#) zur Verfügung.



#### Markus Müller

ist Diplom-Wirtschaftsinformatiker, CISA und CDPSE und verantwortet die IT-Services-Sparte der dhpg und damit die Weiterentwicklung innovativer IT-Dienstleistungen für Mandanten. Er berät mittelständische Unternehmen in allen Fragen von IT- und Cyber Security – von der Schwachstellenanalyse bis hin zum IT-Sicherheitskonzept, aber auch nach einem Cyberangriff in der Analyse und Beheben von Störfällen bis hin zur Forensik. 2018 gründete er mit einem Partnerunternehmen ein Security Operations Center (SOCaaS).



#### Joerg Lammerich

ist Geschäftsführer, Cybersicherheitsexperte und ISO 27001 Information Security Auditor bei der Certified Security Operations Center GmbH. Hierbei nimmt er sich der technischen Fragestellungen an. Er verantwortet die Durchführung von Schwachstellenanalysen und Penetrationstests, die Analyse von Cyberangriffen sowie die Sicherung von Beweisdaten nach einem IT-Sicherheitsvorfall und die Einrichtung von Security Operation Centers (SOC) für Unternehmen.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Größere Gestaltungsfreiheit bei Übertragungen von und auf Mitunternehmerschaften

Die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern von und auf Mitunternehmerschaften kann in den meisten Fällen steuerneutral erfolgen. Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich der Körperschaftsklausel, die zur rückwirkenden Versagung der Steuerneutralität führt, eingeschränkt.

### Steuerneutrale Übertragungsmöglichkeiten

Während Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern auf Kapitalgesellschaften regelmäßig zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven führen, sieht die Vorschrift des § 6 Abs. 5 EStG für Übertragungsvorgänge auf und von Mitunternehmerschaften weitgehende Begünstigungen vor. Diese ermöglichen für Übertragungsvorgänge zwischen Mitunternehmer:innen und Mitunternehmerschaft die Fortführung der Buchwerte und mithin die Vermeidung einer steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven. Die Inanspruchnahme dieser sogenannten Buchwertprivilegien knüpft jedoch an diverse Sperr- und Nachbehaltensfristen an: Zum einen darf das steuerneutral übertragene Wirtschaftsgut nicht zeitnah veräußert oder entnommen werden. Zum anderen darf weder im Zuge der Übertragung selbst noch innerhalb der folgenden sieben Jahre der unmittelbare oder mittelbare Anteil eines Körperschaftsteuersubjekts, etwa einer GmbH oder AG, am übertragenen Wirtschaftsgut begründet werden oder sich erhöhen. Bei einem Verstoß gegen diese Voraussetzungen kommt es zu einer rückwirkenden Besteuerung der vormals steuerneutralen Übertragung.

### Teleologische Reduktion der Körperschaftsklausel

Dem Bundesfinanzhof lag jüngst der folgende Sachverhalt zur Entscheidung vor. Nachdem ein Wirtschaftsgut unter Anwendung des oben genannten Buchwertprivilegs auf eine 100-prozentige Tochter-Kommanditgesellschaft (KG) übertragen worden war, erfolgte bereits im Folgejahr und somit innerhalb der siebenjährigen Frist eine Veräußerung von 51 % der Anteile an der Tochtergesellschaft an eine KG, deren Anteilseigner ausschließlich Körperschaften waren. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung verneinte der Bundesfinanzhof eine Anwendung der Körperschaftsklausel. Zwar sei der Wortlaut der Vorschrift erfüllt, da sich der mittelbare Anteil einer Körperschaft am übertragenen Wirtschaftsgut durch die Veräußerung erhöht habe, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei allerdings eine teleologische Reduktion geboten. Das dem Gesetzgeber bei Konzeption der Körperschaftsklausel zugrunde liegende Anliegen, eine Ausnutzung der steuerlichen Statusverbesserung nach Übertragung stiller Reserven auf Körperschaftsteuersubjekte zu unterbinden, ergäbe sich bei vollentgeltlichen Übertragungen nicht. Im Zuge vollentgeltlicher Veräußerungsgeschäfte würden ohnehin sämtliche stillen Reserven aufgedeckt, sodass kein Anlass für eine rückwirkende Versagung der Steuerneutralität bestehe.

### Ausblick

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist sehr zu begrüßen. Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit den jüngst zu § 6 Abs. 5 EStG ergangenen Urteilen. Insbesondere bestätigte der Bundesfinanzhof erneut, dass die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nicht mit der Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsguts selbst gleichgestellt werden könne und mithin kein Anwendungsfall der Sperrfrist des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG vorliege. Die jüngeren Urteile des Bundesfinanzhofs zeugen von einer am Sinn und Zweck orientierten Auslegung des § 6 Abs. 5 EStG und der zu beachtenden Einschränkungen. Dies erweitert zum einen die im Zuge von Umstrukturierungen gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten und macht zum anderen Hoffnung für die Auslegung weiterer derzeit noch ungeklärter Rechtsfragen im Anwendungsbereich der Vorschrift. Unter Berücksichtigung der teleologischen Reduktion des Bundesfinanzhofs erstreckt sich der Anwendungsbereich der Körperschaftsklausel nun insbesondere auf Folgeumwandlungen, im Zuge derer es gerade nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven im vormals übertragenen Wirtschaftsgut kommt. Darunter fallen insbesondere nicht zum gemeinen Wert erfolgende Einbringungsvorgänge sowie der Rechtsformwechsel der übernehmenden Gesellschaft in eine Körperschaft.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Beschäftigung geflüchteter Menschen aus der Ukraine

Viele Menschen fliehen aktuell vor dem Krieg in der Ukraine und suchen auch in Deutschland Zuflucht. Besteht für sie die Möglichkeit, hier ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen?

Der Krieg in der Ukraine hat zu einer großen Flüchtlingswelle geführt. Dazu belastet der weitgehende Ausfall der ukrainischen Industrie den Handel deutscher Unternehmen. Betroffen ist insbesondere die Transportwirtschaft. Viele ukrainische Speditionsunternehmen und Frachtführer:innen fallen aus; dazu könnten nach Ansicht des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) bis zu 100.000 Fernfahrer:innen in Europa fehlen, die derzeit bei polnischen oder litauischen Speditionsunternehmen beschäftigt sind. Nicht nur für Arbeitgeber, sondern auch für die ukrainischen Flüchtlinge selbst stellt sich die Frage, ob sie in Deutschland beschäftigt werden können.

### Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen festzulegen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Mit Ratsbeschluss der Europäischen Union vom 4.3.2022 ist das Bestehen eines Massenzustroms im Sinne der Richtlinie von Vertriebenen in die Union festgestellt worden, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten. Sie gilt für / ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.2.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

/ Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.2.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genießen haben, und

/ Familienangehörige der genannten Personen, wozu auch Lebenspartnerschaften und von den genannten Personen vollständig oder größtenteils abhängige Personen zählen.

Nach der Massenzustrom-Richtlinie können Mitgliedstaaten der EU Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, bis zu einer Dauer von einem Jahr eine selbstständige oder abhängige Tätigkeit gestatten, diese also als Arbeitnehmer:innen beschäftigen.

### Ist die Massenzustrom-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden?

Die Massenzustrom-Richtlinie ist mit § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in deutsches Recht transformiert worden. Danach darf eine selbstständige Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Bei einer unselbstständigen Tätigkeit aber ist es komplizierter. § 24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG verweist auf § 4a Abs. 2 AufenthG. Danach können Personen aus Drittstaaten, die einen Aufenthaltstitel besitzen, eine Erwerbstätigkeit ausüben. Erforderlich ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde. Somit ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine Beschäftigung ukrainischer Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht erforderlich, sodass eine Beschäftigungsaufnahme nur an die Aufenthaltserlaubnis gekoppelt ist.

### Benötigen ukrainische Flüchtlinge einen Aufenthaltstitel?

Am 8.3.2022 ist die „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV)“ mit Geltungsdauer vom 9.3. bis 23.5.2022 in Kraft getreten. Die Kernaussage der Verordnung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ukrainische Flüchtlinge benötigen bis zum 23.5.2022 keinen Aufenthaltstitel. Sofern also eine darüber hinausgehende unselbstständige Beschäftigung erwünscht ist, sollte so rasch wie möglich eine Aufenthaltsgenehmigung eingeholt werden.

### Können ukrainische Staatsangehörige, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, auch unbeschränkt als Zeitarbeiter beschäftigt werden?

Das ist derzeit nicht möglich. Nach § 39 Abs. 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG untersagt eine Beschäftigung von Nicht-EU-Bürger:innen als Zeitarbeiter:innen. Ukrainische Flüchtlinge, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, benötigen aufgrund der UkraineAufenthÜV vorübergehend keine Aufenthaltserlaubnis. Eine Beschäftigung dieser Personen als Zeitarbeiter:innen dürfte bis zum 23.5.2022 zulässig sein.

**Hinweis:** Der Artikel gibt einen ersten Überblick, kann aber vorbehaltlich anderslautender Rechtsauslegung der Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit nicht rechtsverbindlich beraten.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Steuerpflicht für Beiträge an Fitnessstudios in der Pandemie?

Während der Pandemie mussten Fitnessstudios schließen. Ein Anspruch auf Beiträge bestand in dieser Zeit wohl nicht. Dies hinderte zahlreiche Betreiber aber nicht daran, weiter die Beiträge einzuziehen – sehr zum Ärger vieler Kunden. Nun hat das erste Finanzgericht Stellung bezogen, ob diese Beiträge der Umsatzsteuer unterliegen.

### Fall: Beiträge ohne Leistungsaustausch umsatzsteuerpflichtig?

Die Klägerin betrieb ein Fitnessstudio. Während der pandemiebedingten Schließung bot die Klägerin u.a. einmal pro Tag einen Online-Kurs an. Zudem sagte sie Mitgliedern, die weiterzahlten, Gratismonate zu. Strittig war nun, ob die für diese Zeit gezahlten Beiträge der Umsatzsteuer unterliegen. Nach Ansicht der Klägerin fehlt es hierzu am nötigen Leistungsaustausch. Die Beiträge wären ohne Rechtsgrund gezahlt und könnten bis zur Verjährung jederzeit zurückgefordert werden. Die angebotenen Online-Angebote seien nicht geeignet, den vereinbarten Leistungsinhalt zu erfüllen; die Inanspruchnahme der Gratismonate sei eher theoretischer Natur. Das Finanzamt erfasste die Zahlungen hingegen als umsatzsteuerpflichtige Anzahlungen. Einen Antrag der Klägerin auf Aussetzung der Vollziehung lehnte es ab, wogegen diese Klage erhob.

### Zahlungen sind steuerpflichtiges Entgelt

Laut dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht stellen die Zahlungen steuerpflichtiges Entgelt dar, u.a. für die Online-Kurse. Unerheblich ist insoweit, ob die Kund:innen die Leistungen tatsächlich nutzen, ob eine Verpflichtung zur Zahlung bestand oder ob das Entgelt angemessen ist. Selbst wenn die Kund:innen aus Solidarität freiwillig zahlten, wäre dies als Entgelt zu qualifizieren. Das Finanzgericht lehnte den Antrag daher ab.

### Konsequenzen

Es ist zu erwarten, dass dies nicht das letzte Urteil zu dieser Thematik sein wird. Angesichts des – wenn auch sehr beschränkten – Online-Angebots des Fitnessstudios dürfte dem Finanzgericht zu folgen sein. Es steht daher auch nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Verwaltungsanweisungen, die die Beiträge nicht der Umsatzsteuer unterwerfen wollen, wenn seitens des Fitnessstudios keine Gegenleistung erbracht wird. Es gilt dann jedoch zu klären, was im Einzelfall als Gegenleistung anzusehen ist.

**Hinweis:** Für Kund:innen, die mit ihren Fitnessstudios zum Thema rechtmäßig eingezogene Beiträge während der Schließungen im Streit liegen, bietet das Urteil zudem zahlreiche Hinweise, hiergegen vorzugehen.

# Ende der Übergangsfristen – was ist in Sachen Transparenzregister jetzt zu tun?

Von Dr. Olaf Lüke



Bereits seit 2017 soll das Transparenzregister Beteiligungsstrukturen aufdecken und damit den Abfluss von Gewinnen aus Gesellschaften, Stiftungen und anderen juristischen Personen offenlegen. Bislang konnten sich in einem Register eingetragene Gesellschaften und sonstige juristische Personen in der Regel auf ihre Eintragung im (Handels-)Register berufen und waren hierdurch von einer Pflicht zur aktiven Eintragung in das Transparenzregister befreit. Diese Möglichkeit ist inzwischen entfallen, um künftig eine europaweite Vereinheitlichung und Verknüpfung der Transparenzregister zu ermöglichen. Diese Änderung führt jedoch bei den juristischen Personen zu Handlungsbedarf.

## Ende der Übergangsfristen

Bis ins Jahr 2021 mussten viele juristische Personen keine eigene Eintragung im Transparenzregister vornehmen. Das Gesetz ging davon aus, dass bei ordnungsgemäßer Registrierung der juristischen Personen die Eintragung im Transparenzregister entbehrlich ist, weil sich die einzutragenden Daten bereits aus der Registereintragung der juristischen Person ergeben.

Seit 2021 gilt jedoch: Alle juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften (auch die GmbH & Co. KG) und Vereine müssen seit dem 1.8.2021 aktiv ihre sogenannten wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und an das Transparenzregister melden.

Diese Pflicht betrifft zunächst solche juristischen Personen, die seit diesem Tag neu gegründet worden sind oder bei denen seitdem eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten eingetreten ist.

Die übrigen juristischen Personen, die sich bislang auf die sogenannte Eintragungsfiktion berufen konnten, werden vom Gesetzgeber hingegen für eine Übergangszeit geschützt und können ihre Eintragung im Transparenzregister innerhalb bestimmter Übergangsfristen nachholen. Diese Fristen laufen für GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften am 30.6.2022 aus.

Eine Berufung auf Eintragungen in sonstigen Registern genügt dann nicht mehr und wird künftig mit einem Bußgeld sanktioniert.

## Sonderfall:

### Kommanditgesellschaft und eingetragener Verein

Die Neuregelung betrifft auch Kommanditgesellschaften, denen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 eingeräumt worden ist. Bei dieser Frist ist allerdings Vorsicht geboten: Liegen nicht alle Anteile an der Gesellschaft (mittelbar) bei einer Person, ist die Gesellschaft schon jetzt aktiv zum Transparenzregister anzumelden. Dasselbe gilt für offene Handelsgesellschaften. Hiervon betroffene Gesellschaften sollten daher sofort ihre Eintragung im Transparenzregister nachholen.

Eine weitere Besonderheit hat der Gesetzgeber für eingetragene Vereine vorgesehen. Diesen bleibt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich weiterhin auf die Eintragungen im Vereinsregister zu berufen und damit eine Eintragung im Transparenzregister obsolet zu machen. Zu diesen Voraussetzungen zählt neben einer unverzüglichen Anmeldung aller Änderungen im Vereinsregister, dass alle Vorstandsmitglieder in Deutschland wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, muss der Verein bis spätestens 31.12.2022 aktiv eine Anmeldung zum Transparenzregister vornehmen.

## Was ist im Transparenzregister zu veröffentlichen?

Im Transparenzregister sind die wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Das sind die natürlichen Personen, die (mittelbar) über 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person halten. Ist ein wirtschaftlich Berechtigter nicht zu ermitteln, ist der sogenannte fiktive wirtschaftlich Berechtigte, in der Regel der Geschäftsführer oder geschäftsführende Gesellschafter, zu melden.

Im Zusammenhang mit der Transparenzregistereintragung können sich mitunter umfangreiche rechtliche und praktische Fragen ergeben, die es angesichts des baldigen Endes der Übergangsfristen schnellstmöglich zu klären gilt. Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt sich daher die zeitnahe rechtliche Prüfung und Begleitung dieser Anmeldung.



**GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat**

## Aufhebungsvertrag trotz Androhung einer fristlosen Kündigung wirksam

**Ein Aufhebungsvertrag kann trotz der Androhung einer fristlosen Kündigung wirksam sein. So entschied erneut das Bundesarbeitsgericht (BAG).**

Hintergrund des Verfahrens war die Klage einer Verkäuferin, die mehrfach unbefugt Waren zu reduzierten Preisen in der EDV buchte und verkaufte. Nachdem der Arbeitgeber hiervon erfuhr, stellte er die Verkäuferin zur Rede und unterbreitete ihr das Angebot eines Aufhebungsvertrags zur sofortigen Annahme; andernfalls drohe neben einer Strafanzeige auch die fristlose Kündigung. Nachdem die Verkäuferin den Vertrag unterzeichnet hatte, focht sie den Aufhebungsvertrag wegen widerrechtlicher Drohung an und klagte auf Feststellung der Unwirksamkeit. Das BAG wies die Klage ab.

### Keine widerrechtliche Drohung

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Drohung mit der fristlosen Kündigung und einer Strafanzeige nicht rechtswidrig war, da der Arbeitgeber solche Schritte in Betracht ziehen durfte. Eine Drohung mit Kündigung ist nur dann rechtswidrig, wenn der Arbeitgeber davon ausgehen muss, dass die Kündigung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält bzw. ein Kündigungsgrund nicht vorliegt. Wenn also – anders formuliert – ein verständiger Arbeitgeber die fristlose Kündigung nicht ernsthaft erwägen würde. Dies richtet sich nach dem objektiven Horizont des Arbeitgebers. Zu berücksichtigen sind auch weitere Ermittlungsergebnisse, die der Arbeitgeber zuvor zur Aufklärung des Sachverhalts angestellt hat.

Im entschiedenen Fall war nach dem Vortrag beider Parteien davon auszugehen, dass die Klägerin ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt hatte. Nicht nur die eigenmächtige Herabsetzung der Einkaufspreise in der EDV des Arbeitgebers stellt eine erhebliche Vertragsverletzung dar, sondern auch der anschließende Verkauf der herabgesetzten Waren. Somit hatte der Arbeitgeber mit der Annahme, das Fehlverhalten der Klägerin rechtfertige den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung, einen vertretbaren Rechtsstandpunkt eingenommen.

### Kein Verstoß gegen faires Verhandeln

Auch sah das BAG keinen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verhandeln. „Unfair“ ist ein Verhandeln nur, wenn der Arbeitgeber eine psychische Drucksituation schafft oder ausnutzt, die eine freie und überlegte Entscheidung des Arbeitnehmers erheblich erschwert oder unmöglich macht. Hier lagen konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Pflichtverletzungen der Verkäuferin vor. Man könnte sagen,

dass die Arbeitnehmerin selbst die psychische Drucksituation geschaffen hatte, die der Arbeitgeber auch nicht ausgenutzt hat. Denn die Entscheidungsfreiheit der Verkäuferin wurde nicht dadurch verletzt, dass der Arbeitgeber den Aufhebungsvertrag nur zur sofortigen Annahme unterbreitet hatte. Dies war rechtlich zulässig.

Die vom Arbeitgeber vorgetragene und im Wesentlichen unstrittigen Verdachtsmomente waren so schwerwiegend, dass man dem Arbeitgeber nicht vorwerfen konnte, die Verkäuferin aus nichtigem Anlass gedrängt zu haben, den Aufhebungsvertrag zu unterzeichnen. Der Aufhebungsvertrag war somit – trotz Anordnung der fristlosen Kündigung – wirksam zustande gekommen und löste das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien auf.

**GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat**

## GmbH-Geschäftsführer: Verantwortlicher nach der DSGVO?

**Neben der GmbH selbst ist auch deren Geschäftsführer als eigener datenschutzrechtlich Verantwortlicher einzustufen und haftet daher für einen Datenschutzverstoß persönlich. Dies entschied kürzlich das Oberlandesgericht Dresden.**

### Beauftragung eines Detektivbüros: möglicher Verstoß gegen Datenschutzvorschriften

Der Kläger, ein Autohändler, stellte bei der beklagten GmbH eine „Mitgliedsanfrage“. Der Geschäftsführer der GmbH beauftragte daraufhin im Namen der GmbH einen Detektiv mit der Durchführung von Recherchen zu möglichen strafrechtlich relevanten Handlungen des Klägers. Als die Recherche ergab, dass der Kläger in der Vergangenheit an Straftaten beteiligt gewesen war und die Gesellschafter der GmbH hiervon Kenntnis erlangten, lehnten sie den „Mitgliedsantrag“ des Klägers ab. Dieser verklagte daraufhin sowohl die GmbH als auch den Geschäftsführer persönlich auf immateriellen Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen und bekam im Ergebnis Recht.

### GmbH und Geschäftsführer gleichermaßen verantwortlich

Das Dresdner Oberlandesgericht urteilte, dass jeweils selbstständige Verstöße gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die GmbH und den Geschäftsführer rechtskräftig feststünden, weil die anlässlich der Beobachtung des Klägers durch den Detektiv vorgenommene Datenverarbeitung mangels Einwilligung rechtswidrig gewesen sei. Der Verstoß könne auch nicht durch die weiteren Vorschriften der DSGVO gerechtfertigt werden und es handele sich ferner nicht um Bagatell-

verstöße. Zudem seien sowohl die GmbH als auch deren Geschäftsführer für die Verstöße verantwortlich; eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ist dann gegeben, wenn eine natürliche oder juristische Person allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden kann und entscheidet. Vor diesem Hintergrund entfällt zwar in der Regel die Verantwortlichkeit weisungsgebundener Angestellter oder sonstiger Beschäftigter, so die Richter:innen, nicht aber die eines GmbH-Geschäftsführers.

### Vorsicht bei Veranlassung von Datenverarbeitung

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Gerichte der Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden folgen, auch wenn das Urteil durchaus angreifbar ist. Die Richter:innen setzen sich nämlich nicht mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsführer:innen tatsächlich eigenständig über die Zwecke und Mittel von Datenverarbeitungen entscheiden. Mit Blick auf die generelle Weisungsgebundenheit von Geschäftsführer:innen gegenüber der Gesellschafterversammlung hätte es daher nahegelegen, Geschäftsführer:innen nur dann eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zuzusprechen, wenn und soweit sie sich im Einzelfall darüber hinwegsetzen. Nichtsdestotrotz müssen Geschäftsführer:innen zukünftig insbesondere dann damit rechnen, wegen Datenschutzverstößen persönlich in Haftung genommen zu werden, wenn sie die dem Datenschutzverstoß zugrunde liegende Datenverarbeitung selbst veranlasst oder an entsprechenden Entscheidungen oder Beauftragungen mitgewirkt haben.

## Kurz notiert

### Update: Regierungsentwurf zur Anpassung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Zinssatzes bei der Verzinsung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen vorgelegt und dabei im Wesentlichen den bereits bekannten Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums übernommen. Unseren **Blogbeitrag** zum Thema haben wir entsprechend aktualisiert, um Sie auf den neuesten Stand zu bringen. Hintergrund des Entwurfs ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem der Zinssatz von 6 % pro Jahr, mit dem Steuernachzahlungen und -erstattungen verzinst werden, seit 2014 verfassungswidrig sind. Es hatte den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.7.2022 für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 eine Neuregelung zu schaffen. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Absenkung des Zinssatzes auf 1,8 % pro Jahr und für die Zukunft eine regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an das Zinsniveau vor.

## Unternehmen, Privat

# Erlass zu Unterstützungen von Geschädigten des Ukrainekriegs

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 17.3.2022 einen Erlass veröffentlicht, mit dem umfangreiche steuerliche Maßnahmen bei Unterstützungen von Geschädigten des Kriegs in der Ukraine gewährt werden. Dies betrifft sowohl gemeinnützige Organisationen als auch gewerbliche Unternehmen und Privatpersonen, die sich diesbezüglich engagieren möchten. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie zusammengefasst.

### Unterstützungen durch gemeinnützige Organisationen

Grundsätzlich dürfen gemeinnützige Körperschaften keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördern. Als Ausnahme können nun auch gemeinnützige Körperschaften, die keine relevanten mildtätigen Zwecke verfolgen, wie beispielsweise Sport- oder Musikvereine, Geschädigten des Ukrainekriegs finanzielle oder anderweitige Unterstützung (z.B. Unterkünfte) zukommen lassen. Auf den formalen Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann bei den betroffenen Personen verzichtet werden.

### Unterstützungen durch Unternehmen

Unterstützungen von Betroffenen durch Unternehmen sind als Betriebsausgaben für „Sponsoring“ abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen (der Sponsor) wirtschaftliche Vorteile erstrebt, die aus der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens resultieren. Dies ist z.B. dadurch erreichbar, dass öffentlichkeitswirksam (z.B. auf Bitte um Unterstützung durch die Gemeinde, durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.) auf die Aktivitäten aufmerksam gemacht wird.

### Arbeitslohnspenden

Arbeitnehmer:innen können auf einen Teil ihres Arbeitslohns oder angesammelte Wertguthaben verzichten. Diese Gelder leitet der Arbeitgeber an vom Krieg in der Ukraine geschädigte eigene Arbeitnehmer:innen oder an Arbeitnehmer:innen von Geschäftspartnern weiter oder zahlt sie auf ein Spendenkonto einer entsprechenden gemeinnützigen Organisation ein. Die auf diesem Weg gespendeten Beträge unterliegen nicht der Lohnsteuer und Sozialversicherung.

**Hinweis:** Die gespendeten Beträge sind nicht in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, ebenso ist ein (erneuter) Abzug als Spende in der Einkommensteuererklärung der Arbeitnehmer:innen nicht möglich.

### Spende von Aufsichtsratsvergütungen

Die zuvor genannten Begünstigungen bei der Spende von Arbeitslohn können entsprechend auf Aufsichtsratsvergütungen angewendet werden, wenn das Mitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung der Vergütung (teilweise) auf diese verzichtet.

**Hinweis:** Auf die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Aufsichtsratsvergütungen bei dem Unternehmen hat dies jedoch keine Auswirkung.

## Umsatzsteuer

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Geschädigten leisten, wie Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen, muss keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe erfolgen. Ebenso wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) abgesehen, wenn Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o.Ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind.

---

## Unternehmen, Privat

# Virtuelle Umsätze sind für die Umsatzsteuer nicht real

**Online-Spiele sind ein stetig wachsender Markt. Wegweisende Rechtsprechung hierzu gibt es allerdings bisher kaum. Nun hat der Bundesfinanzhof ein wichtiges Urteil gefällt, und zwar zur umsatzsteuerlichen Erfassung des Tausches von Inhalten gegen virtuelle Währung zwischen Nutzern.**

### Steuerbare Geschäfte in Online-Weltsimulation?

Der Kläger erzielte Umsätze durch die „Vermietung“ von virtuellem Land im Rahmen des Programms A. A ist eine Online-3D-Weltsimulation, die von einem Unternehmen (B) mit Sitz in den USA betrieben wird. Die Spieleserver befinden sich ebenfalls dort. Die Kund:innen (Spieler:innen) von B erkunden und gestalten diese Welt mit ihren Avataren (Spielfiguren) nach Belieben. So können Details der virtuellen Umgebung (Gebäude, Kunstwerke, Kfz etc.) selbst erstellt und gestaltet werden. Letztere können die Kund:innen dann selbst verwenden oder an andere Nutzer:innen gegen die virtuelle Währung C-Dollar „verkaufen“ bzw. „vermieten“. Der Kläger erwarb nun im Programm virtuelles Land, parzellierte und gestaltete dieses und vermietete es an andere Nutzer:innen gegen Zahlung von C-Dollar, die er später über die Tauschbörse des Programms gegen US-Dollar veräußerte. Strittig war, ob der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit steuerpflichtige Umsätze im Inland ausführte. Das Finanzamt behandelte die Umsätze ab dem Jahr 2015 als auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen. Da die Identität der Empfänger:innen (Wohnort, Unternehmer:in oder Nichtunternehmer:in) dieser Leistungen nicht bekannt war, schätzte das Finanzamt die Inlandsumsätze mit 70 %. Demgegenüber fehlte es nach Ansicht des Klägers an einem Leistungsaustausch zwischen ihm und den Nutzer:innen, da sowohl die Nutzer:in-

nen als auch er nur Leistungsbeziehungen zu B unterhielten. Zwischen den Nutzer:innen von A würden hingegen keine realen Leistungen ausgetauscht. Erst bei Verlassen der virtuellen Welt, also beim Umtausch der C-Dollar, könne ein Leistungsaustausch stattfinden, der jedoch in Deutschland nicht steuerbar sei.

### Urteil des Bundesfinanzhofs: Spielbetreiber fungiert als Kommissionär

Der Bundesfinanzhof stellt sich gegen die Vorinstanz. Demnach begründet nicht die spielinterne „Vermietung“ von virtuellem Land einen Leistungsaustausch, sondern der Umtausch der Spielwährung in ein gesetzliches Zahlungsmittel. Spielinterne „Umsätze“ zwischen den Nutzer:innen finden nicht im realen Wirtschaftsleben statt. Sie dienen lediglich dem Erreichen des Spielzwecks. Anders hingegen sind die Leistungen des Spielbetreibers zu bewerten. Denn dieser erbringt Leistungen an die „Mieter“ des Klägers, die im Inland der Umsatzsteuer unterliegen können, z.B. durch die Gewährung des Zugangs zum Spiel. Die Veräußerung der C-Dollar durch den Kläger erfolgte dagegen auf einem realen Markt. Der Kläger hat damit eine sonstige Leistung erbracht. Der Empfänger war jedoch der Spielbetreiber, der insoweit als Kommissionär fungierte. Der Umsatz ist damit dort steuerbar, wo der Spielbetreiber sein Unternehmen betreibt, das heißt in den USA und nicht in Deutschland.

### Achtung beim Übertritt von virtueller in reale Welt und umgekehrt

Das Urteil dürfte zunächst für Erleichterung beim Kläger, in der Spielebranche und bei Spieler:innen sorgen. Denn alles, was innerhalb des Spiels geschieht, hat dem Bundesfinanzhof zufolge in der Regel keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen für die Nutzer:innen. Nur wer seine Erträge aus dem Spiel in reales Geld verwandelt, muss sich Gedanken machen. Ebenso kann der Kauf virtueller Währungen unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, sodass der Käufer im Inland Umsatzsteuer einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen hat. Dies müssen auch die Spielbetreiber bei der Fakturierung beachten. Aufgrund der im Alltag zunehmenden Vermischung von realer und virtueller Welt stellt sich aber die Frage, ob die strikte Trennung des Bundesfinanzhofs diesbezüglich auch zukünftig Bestand haben wird.



## Unternehmen

# Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten – Klarstellung durch Bundesfinanzministerium

Aufsichtsräte sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nur dann unternehmerisch tätig, wenn sie aufgrund einer variablen Vergütung ein Vergütungsrisiko tragen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) konkretisiert in einem aktuellen Schreiben, in welchen Fällen von einem solchen Vergütungsrisiko auszugehen ist.

### Keine generelle Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 sind Aufsichtsräte nur dann Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie aufgrund einer variablen Vergütung für ihre Tätigkeit ein Vergütungsrisiko tragen. Erhalten Aufsichtsräte ausschließlich eine Festvergütung, so tragen sie kein Vergütungsrisiko und sind insoweit nicht unternehmerisch tätig. Das Bundesfinanzministerium hat sich im Jahr 2021 dieser Sichtweise angeschlossen und in einem BMF-Schreiben definiert, wann von einer variablen Vergütung auszugehen ist (siehe hierzu unseren [Blogbeitrag vom 16.8.2021](#)). In einem weiteren Schreiben konkretisiert das BMF nun seine Auffassung und beseitigt damit in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten.

### Vergütungsrisiko bei festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Besteht die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist es nach einer Vereinfachungsregelung des BMF grundsätzlich selbstständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Geschäftsjahr der Gesellschaft mindestens 10 % der gesamten Vergütung betragen. Hinsichtlich der Ermittlung dieser 10-Prozent-Grenze beseitigt das BMF nun einige Rechtsunsicherheiten:

Bei der Ermittlung dieser Quote sind nach dem neuesten BMF-Schreiben nur die Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen, die für Leistungen gezahlt werden, welche in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt werden. Maßgeblicher Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist der Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Bei Sitzungsgeldern und Auslagenersatz für die Teilnahme an Aufsichtsrats-sitzungen kommt es auf den Tag der Sitzung an.

Die zweite wichtige Klarstellung betrifft den Zeitpunkt der Prüfung der 10-Prozent-Grenze: Es sind nun alle zu Beginn des Geschäftsjahres geplanten Sitzungen einzubeziehen, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds. Das bedeutet, dass die Frage der Unter-

nehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds nun bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellt und eine spätere Anpassung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse vermieden wird.

### Weitere Übergangsregelung

Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, beanstandet das BMF nicht, wenn die alte Rechtsauffassung, nach der Aufsichtsräte stets als Unternehmer:innen anzusehen waren, weiter auf Leistungen angewendet wird, die in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt worden sind, das vor dem 1.1.2022 begonnen hat. Auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Leistungserbringung wird es nicht beanstandet, wenn für Geschäftsjahre der Gesellschaft, die vor dem 1.1.2022 enden, als Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung mit dem Ziel der Entlastung zugrunde gelegt wird. Dies entsprach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

### Klarstellung sorgt für Rechtssicherheit und Vereinfachung

Die Konkretisierungen zum Zeitpunkt der Ermittlung der 10-Prozent-Grenze und zum Leistungszeitpunkt vereinfachen die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen erheblich. Da es bislang auf die tatsächlich erhaltenen Vergütungen innerhalb eines Kalenderjahres ankam, konnte sich die Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten aufgrund der Teilnahme oder Nichtteilnahme an Aufsichtsratssitzungen ändern, was dann mitunter Korrekturen nach sich zog. Dank der Neuregelung steht nun zu Beginn des Jahres fest, ob das Aufsichtsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft mit oder ohne Umsatzsteuer abzurechnen hat.

---

## Unternehmen

# Städte und Gemeinden aufgepasst: Vorsteuerabzug aus Hängebrücke

Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) gelten spätestens zum 1.1.2023 neue umsatzsteuerliche Rahmenbedingungen für die öffentliche Hand. Viel Zeit, um sich hierauf einzustellen, bleibt nicht mehr. Die Freude hierüber hält sich in Grenzen. Dabei wird oftmals übersehen, dass die Umsatzsteuer in geeigneten Fällen zur Entlastung der Haushalte beitragen kann, wie ein aktueller Fall zeigt.

### Vorsteuerabzug aus kostenlos nutzbarer Hängebrücke?

Die Klägerin ist als Ortsgemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie errichtete im Jahr 2015 eine Hängebrücke zur Förderung des lokalen Tourismus und einen dazugehörigen Besucherparkplatz. Die Nutzung der Brücke

cke war kostenlos. Für den Besucherparkplatz wurden von Beginn an, abgesehen vom Busparkplatz, Parkgebühren erhoben. Ab 2016 wurde auch der Busparkplatz gebührenpflichtig genutzt. Die Klägerin machte den Vorsteuerabzug aus der Brücke geltend. Diesen versagte die Finanzverwaltung, da die Brücke kostenlos zur Verfügung gestellt werde und somit nicht mit Einnahmen in Verbindung stehe, die den Vorsteuerabzug zulassen.

### Urteil: Ohne Brücke keine Umsätze

Laut Bundesfinanzhof ist es unstrittig, dass die Parkgebühren keine Gegenleistung für die Bereitstellung der Brücke darstellen. Denn die Nutzung der Brücke ist kostenlos und die Parkgebühren werden nicht für die Nutzung der Brücke erhoben.

Allerdings stehen die Kosten der Brücke im Zusammenhang mit den Entgelten für die Parkplätze bzw. mit dem Unternehmen „Parkraumbewirtschaftung“ der Klägerin. Der Bundesfinanzhof verweist insofern auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Sveda“. Demnach ist es ohne die Brücke nicht möglich gewesen, an dem abgelegenen Ort mit einer Parkraumbewirtschaftung Umsätze zu erzielen. Zudem war die Klägerin unternehmerisch tätig. Zunächst, weil sie die Gebühren auf privatrechtlicher Grundlage erhoben hatte. Dies galt auch, nachdem sie anschließend die Parkgebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Gebührenordnung) erhoben hatte. Zwar gilt die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt grundsätzlich nicht als Unternehmerin; das gilt jedoch nicht, wenn dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, was hier der Fall war.

Der Bundesfinanzhof lässt damit den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Brücke grundsätzlich zu, allerdings nicht in vollem Umfang. Denn der Busparkplatz wurde anfänglich kostenlos (nicht wirtschaftlich) zur Verfügung gestellt. Entsprechend berechtigen die Kosten für den Busparkplatz vollumfänglich nicht zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuern aus der Hängebrücke sind insoweit aufzuteilen. Hierzu verweist der Bundesfinanzhof das Verfahren zurück an die Vorinstanz.

### Genauere Planung zur Finanzierung derartiger Projekte notwendig

Der Fall zeigt, die Umsatzsteuer bietet auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Im Fall wird die Ortsgemeinde die Haushaltsbelastung durch die Kosten der Hängebrücke aufgrund des anteiligen Abzugs der Vorsteuer erheblich reduzieren können. Dies dürfte auch den Rechnungshof freuen, der zuvor die Finanzierung der Brücke moniert hatte.

Allerdings werden auch die Tücken im Detail sichtbar. Wären für den Busparkplatz von Anfang an Gebühren erhoben worden, hätte die Vorsteuer ungekürzt geltend gemacht werden können. Dem stand aber zunächst entgegen, dass die Klägerin Fördermittel hierfür erhalten hatte, die sie dann zurückzahlte. Es bedarf daher einer genauen Planung im Vorfeld, um die Finanzierung derartiger Vorhaben zu optimieren – fragen Sie unsere Expert:innen.

## Privat

# Steuerfreie Zuschläge für Profisportler beim „Ausruhen“ im Mannschaftsbus?

Mehr „Netto vom Brutto“ gilt auch bei angestellten Profisportlern. Durch steuerfreie Zuschläge lässt sich das Einkommen maximieren. Wenn es Nettovereinbarungen gibt, spart auch der Arbeitgeber. Begünstigte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können schneller vorliegen, als allgemein erwartet.

### Hohe Zuschläge – besonders für Nachtarbeiter

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. So lassen sich z.B. bei Nachtarbeit 25 %, bei Sonntagsarbeit 50 % oder an gesetzlichen Feiertagen 125 % der Zuschläge auf den Grundlohn steuerfrei kassieren. An den Weihnachtstagen und am Maifeiertag gipfelt das Steuerbonbon des Gesetzgebers bei 150 %. Auch Mischzuschläge sind durch Addition der Prozente möglich, z.B. Nachtarbeit am Sonntag. An Werktagen profitieren insbesondere Nachtarbeiter:innen in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr mit Erhöhung des steuerfreien Zuschlags auf 40 %, wenn die Arbeit vor 0 Uhr angetreten wurde. Einziger Wermutstropfen für Großverdiener:innen: Der für die Berechnung geltende Grundlohn ist auf einen Stundenlohn von 50 € gedeckelt. Mit der Steuerfreiheit soll ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen durch Störung des biologischen und kulturellen Lebensrhythmus gewährt werden. Dass eine solche Begünstigung nicht für (ausruhende) Profisportler bei Fahrten zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus gelten könne, war Auffassung des Finanzamts.

### Beförderungszeiten keine belastende Tätigkeit

Eine GmbH nahm mit einer aus angestellten Spielern und Betreuern bestehenden Mannschaft am Spielbetrieb einer deutschen Profiligen teil. Aus den Arbeitsverträgen ergab sich bei Auswärtsspielen die Verpflichtung einer Anreise im Mannschaftsbus. Wenn die Anreise an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht erfolgte, erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Zuschläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Beförderungszeiten zu Auswärtsspielen keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden könnten, weil bloßer Zeitaufwand im Mannschaftsbus nicht mit belastenden Tätigkeiten verbunden sei. Damit widersprach die Verwaltung indirekt ihren eigenen Lohnsteuer-Richtlinien, die auch zur vereinbarten und vergüteten Arbeitszeit gehörende Waschzeiten, Schichtübergabezeiten und Pausen als begünstigt ansehen. Gegen den Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid von fast 60.000 € erhob die GmbH nach erfolglosem Einspruch Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf. Die Richter:innen sahen eine belastende Tätigkeit nicht als Voraussetzung an und gaben der Klage statt. Wegen grundsätzlicher Bedeutung ging es vor das oberste Steuergericht.

## Bundesfinanzhof: Arbeitnehmer ist für seinen Arbeitgeber tätig

Der Bundesfinanzhof gewährte die Steuerfreiheit und sah es als genügend an, dass der Arbeitnehmer in den begünstigten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, hierfür ein Vergütungsanspruch besteht und zusätzlich Zuschläge gewährt werden. Unerheblich ist für die Richter:innen, ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als individuell belastende Tätigkeit darstellen, denn eine solche verlangt das Gesetz nicht. Ausreichend ist eine mit dem Grundlohn vergütete Tätigkeit zu den begünstigten Zeiten (einschließlich passiver Fahrtätigkeit), die auch tatsächlich ausgeübt wird. Nicht entscheidend ist, ob die Tätigkeit den einzelnen Arbeitnehmer in besonderer Weise fordert oder ihm „leicht von der Hand“ geht. Ebenso wenig ist die arbeitszeitrechtliche Einordnung der Tätigkeit (ggf. als Ruhezeiten) für die Steuerfreiheit von Bedeutung. Kein Streitgegenstand war der bei Spitzensportler:innen häufig übliche Stundenlohn von über 50 €, weil das Gesetz hierfür eine Begrenzung vorsieht.

## Konsequenz

Um den Steuerbonus nicht zu gefährden, sollten auch die formalen Voraussetzungen nicht vergessen werden. Die Steuerfreiheit verlangt grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten begünstigten Arbeitsstunden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ausschließlich betragsmäßig genau feststehende Zuschläge steuerfrei bleiben und keine allgemeinen Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen. Hieran fehlt es, wenn die begünstigte Arbeit lediglich allgemein abgegolten wird, da hierdurch weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleistete Arbeit während begünstigter Zeiten) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach Prozentsätzen des Grundlohns) möglich ist.

## Kurz notiert

## Veröffentlichungen

WP StB Uwe Stengert, **Krise und kein Ende: Was genau hat das unternehmerische Karussell der Krisenstadien mit Steuerberater:innen zu tun?**, Verbandsnachrichten Hessen, 97/2022, S. 3ff.

## dhpg intern

Sarah Kohlhaas, Franziska Katharina Haßlinger, Claudius Heetfeld und Marvin Hiensch haben ihre Steuerberaterprüfung bestanden.

Natalia Taube hat ihre Prüfung zur Steuerfachwirtin erfolgreich abgelegt.

Wir gratulieren herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Veranstaltung am 18.5.2022

# So kommen Hacker 2022 ins Unternehmen

Jetzt anmelden

dhpg

## Presse

### Textilwirtschaft

#### Eine wackelige Angelegenheit

„Der Meinung ist auch Christian Senger von der Kanzlei dhpg. ‚Die Hausbanken müssen voraussichtlich ab 30.6.2022 gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) auch bei den KfW-Darlehen wieder die Kapitaldienstfähigkeit prüfen.‘ Falls die Prüfung negativ ausfalle, kämen die Kredite meist in die Abteilung für schwierige Engagements, so der Fachanwalt für Insolvenzrecht. Das heißt: Sobald es dort irgendwelche Auffälligkeiten gibt, wird das Engagement fällig gestellt. Das kann schon bei einer verspäteten Rate der Fall sein, bei der sonst der persönliche Bankberater bei langjährigen Kunden ein Auge zuge drückt hätte. Werden ‚kritische‘ Darlehen aber erst einmal von der Kreditabteilung zentral bearbeitet, hilft der persönliche Kontakt zum Berater nicht mehr weiter. Mit Kulanz ist dann Schluss.“  
RA FAInsoR Christian Senger  
christian.senger@dhpg.de

### www.rp-online.de

#### Hilfe zur Digitalisierung für den Mittelstand

„Auf die Effizienzsteigerung im Rechnungswesen konzentriert sich das Unternehmen ‚dhpg Dr. Harzem & Partner‘. Durch den Einsatz von KI sei eine ‚digitale Wirtschaftsprüfung‘ möglich. Auch könnten Mittelständler dadurch stets auf aktuelle Daten und Standards in ihrem Betrieb zurückgreifen. So sei eine bessere Kontrolle von Betriebsabläufen möglich und könne bei Zweifeln schneller nachgefragt werden als bei einer einmaligen Prüfung am Ende des Wirtschaftsjahres.“

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de



## Veranstaltungen

### dhpg Online-Seminar: Arbeitsrecht rund um den Urlaub

Die Urlaubszeit ist gekommen. Personalverantwortliche stellen sich in dieser Zeit zahlreiche Fragen: Wer hat welchen Anspruch auf Urlaub und Urlaubsvergütung? Wie wirken sich variable Gehaltsbestandteile, Elternzeiten oder längere Krankheiten auf den Urlaub aus? Wann verfällt der nicht genommene Urlaub? In unserem jährlichen Update zum Urlaubsrecht am **10.5.2022** stellen Ihnen unsere Expertinnen **RAin FAInArbR Alexandra Hecht** und **RAin Sandra Schiffgen** aktuelle Rechtsprechungen und Entwicklungen zum Thema vor. Dabei berücksichtigen wir auch die momentanen Besonderheiten rund um das Coronavirus und die Kurzarbeit. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### So kommen Hacker 2022 ins Unternehmen

Cyberattacken haben laut dem Branchenverband Bitkom im vergangenen Jahr durch Sabotage, Spionage und Datendiebstahl einen Schaden im Rekordwert von 223 Mio. € verursacht. Dabei stehen auch die Finanzdaten eines Unternehmens im Fokus der Hacker. Die Experten von dhpg und TÜV TRUST IT GmbH Unternehmensgruppe TÜV Austria stellen Ihnen am **18.5.2022** die aktuellen Bedrohungsszenarien für die Finanzdaten vor. Sie können live dabei sein, wenn unsere Experten einen Angriff auf die Finanzdaten eines Unternehmens simulieren, und erhalten klare Handlungsempfehlungen für den Schutz Ihrer Daten. Da dieses Thema für Verantwortliche aus den Finanzbereichen immer virulenter wird, haben wir diese Veranstaltung speziell für diese Zielgruppe konzipiert. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### dhpg Online-Seminar: Immobilien im Steuerrecht – wie stelle ich mich optimal auf?

Nach Darstellung der Grundlagen der Immobilienbesteuerung und Gestaltungsmöglichkeiten zur steueroptimalen Errichtung von Immobiliengesellschaftsstrukturen geben **StB FBStR Stefan Hamacher, LL.M.** und **StB Oliver Lohmar, LL.M.** im Online-Seminar am **1.6.2022** einen Überblick über wichtige aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesentwicklung sowie die daraus für Sie resultierenden Folgen. Neben einer Übersicht über die aktuelle Reform der Grundsteuer gehen sie auch auf aktuelle umsatzsteuerrechtliche Entwicklungen bei Immobilien sowie auf die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Implikationen bei der Nachfolgeplanung ein. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.



## Zahlungstermine

### Mai 2022

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.5. (13.5.)

/ Lohn- und Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 27.5.

/ Sozialversicherung

# Wir beraten Sie persönlich

## dhpg Standorte

### **Bonn**

Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn  
T +49 228 81000 0  
F +49 228 81000 20  
E [bonn@dhpg.de](mailto:bonn@dhpg.de)

### **Aachen**

Adalbertsteinweg 34  
52070 Aachen  
T +49 241 8874783 0  
F +49 241 8874783 20  
E [aachen@dhpg.de](mailto:aachen@dhpg.de)

### **Berlin**

Jean-Monnet-Straße 2  
10557 Berlin  
T +49 30 203015 0  
F +49 30 203015 20  
E [berlin@dhpg.de](mailto:berlin@dhpg.de)

### **Bornheim**

Adenauerallee 45-49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E [bornheim@dhpg.de](mailto:bornheim@dhpg.de)

### **Euskirchen**

Carmanstraße 48  
53879 Euskirchen  
T +49 2251 7009 0  
F +49 2251 7009 50  
E [euskirchen@dhpg.de](mailto:euskirchen@dhpg.de)

### **Frankfurt am Main**

Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
T +49 69 57005 0  
F +49 69 57005 190  
E [frankfurt@dhpg.de](mailto:frankfurt@dhpg.de)

### **Gummersbach**

Bunsenstraße 10a  
51647 Gummersbach  
T +49 2261 8195 0  
F +49 2261 8195 199  
E [gummersbach@dhpg.de](mailto:gummersbach@dhpg.de)

### **Köln**

Erna-Scheffler-Straße 3  
51103 Köln  
T +49 221 33636 0  
F +49 221 33636 36  
E [koeln@dhpg.de](mailto:koeln@dhpg.de)

### **Mönchengladbach**

Enscheder Straße 9  
41069 Mönchengladbach  
T +49 2161 27752 22  
F +49 2161 27752 23  
E [moenchengladbach@dhpg.de](mailto:moenchengladbach@dhpg.de)

### **Trier**

Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier  
T +49 651 2006853 0  
F +49 651 2006853 60  
E [trier@dhpg.de](mailto:trier@dhpg.de)

### **Wiesbaden**

Kreuzberger Ring 7a  
65205 Wiesbaden  
T +49 611 99930 0  
F +49 611 99930 30  
E [wiesbaden@dhpg.de](mailto:wiesbaden@dhpg.de)

---

## Nationale und internationale Kooperation

**Nexia Deutschland GmbH**  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**Nexia International**  
[www.nexia.com](http://www.nexia.com)

